

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (national) der DISTO CNC-Solutions GmbH

(Generelle Bestimmungen, Besondere Bestimmungen für Kaufverträge,
Besondere Bestimmungen für Werkverträge)

A. GENERELLE BESTIMMUNGEN

Die Bestimmungen unter A. Generelle Bestimmungen gelten für alle Verträge.

I. GELTUNGSBEREICH

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der DISTO CNC-Solutions GmbH, Industriestraße 5, 78739 Hardt (Geschäftssitz und Werk 1) und Meboldstraße 16, 72172 Sulz am Neckar (Werk 2) (nachfolgend: „DISTO CNC“ oder „wir“) gelten für sämtliche Geschäfte über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen an DISTO CNC durch den Verkäufer, sofern der Verkäufer seine Niederlassung in Deutschland hat.
2. Der Anwendungsbereich dieser AEB ist beschränkt auf Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichrechtlichen Sondervermögen. Diese AEB finden keine Anwendung im Verkehr mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
3. Diese AEB gelten ausschließlich. Der Einbeziehung von entgegenstehenden, ergänzenden oder von unseren AEB abweichenden Bedingungen des Verkäufers wird hiermit widersprochen. Diese finden auch dann keine Anwendung, wenn wir in Kenntnis von oder ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen abweichende Bedingungen des Verkäufers eine Lieferung des Verkäufers entgegennehmen. Diese AEB gelten auch für künftige Geschäfte zwischen DISTO CNC und dem Verkäufer, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber ggf. abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, etc.), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Rechte, die DISTO CNC nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese AEB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

II. VERTRAGSSCHLUSS

1. Der Vertragsschluss kommt durch unsere Bestellung zustande. Unsere Bestellung kann schriftlich, in Textform oder mündlich erfolgen.
2. Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von drei Tagen zumindest in Textform zu bestätigen.

III. LIEFERZEIT UND LIEFERVERZUG

1. Ein von uns mitgeteilter Liefertermin ist bindend.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Geltendmachung von Verzugsschäden wird hierdurch ebenso wenig ausgeschlossen wie durch eine spätere Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung.
3. Ist der Verkäufer in Verzug, so kann DISTO CNC pro angefangene Woche einen Betrag in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, insgesamt jedoch maximal 5 % des Auftragswertes verlangen. Im Falle einer zulässigen Teillieferung gilt dies entsprechend. Wir sind berechtigt, den Verzögerungsschaden neben der Erfüllung zu verlangen. DISTO CNC ist der Nachweis eines höheren, dem Verkäufer der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

IV. LEISTUNG, LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG, ANNAHMEVERZUG

1. Der Verkäufer ist nur berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen, wenn wir dem zuvor zugestimmt haben. Der Verkäufer ist bei der beabsichtigten Leistungserbringung durch Dritte verpflichtet, uns rechtzeitig im Vorfeld über sämtliche Umstände zu informieren, die für die Beurteilung, ob eine wesentliche Beeinträchtigung unserer Interessen vorliegt, von Belang sein können.
2. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Verkauf vorrätiger Ware).
3. Vorbehaltlich einer abweichenden ausdrücklichen Vereinbarung im Einzelfall erfolgt die Lieferung „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Hardt zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
4. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
5. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
6. Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Bei ihnen ist in jedem Fall im Lieferschein die verbleibende Restmenge aufzuführen. Von uns unwidersprochen angenommene aber nicht schriftlich gewünschte Teillieferungen dürfen nicht getrennt, sondern nur mit der Restlieferung zusammen berechnet werden. Teillieferungen sind auf dem Lieferschein deutlich als Teillieferungen zu kennzeichnen.
7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
8. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

V. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist verbindlich. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
3. Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung einzureichen. Sie müssen unsere Teilebezeichnung, die Nummer der Verpackungseinheiten, die Stückzahl der berechneten Gegenstände, Brutto- und Nettogewichte, Datum der Bestellung sowie unsere Bestellnummer enthalten. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Teil der Lieferung und sind spätestens zusammen mit der Rechnung an uns zu übersenden.

4. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung im Einzelfall ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung einschließlich – soweit vereinbart – der Bescheinigungen über die Materialprüfung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
5. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.

VI. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, ABTRETUNG

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
2. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
3. Die Abtretung oder Verpfändung von gegen uns gerichteten Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung unsererseits zulässig.

VII. VERPACKUNGS- UND VERSANDVORSCHRIFTEN

1. Der Verkäufer hat gesetzliche und ergänzend unsere Verpackungsvorschriften einzuhalten. Weicht der Verkäufer hiervon schuldhaft ab, gehen alle daraus entstehenden Kosten, Schäden, usw. zu seinen Lasten. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen zurückzunehmen.
2. Der Verkäufer muss die Ware dergestalt verpacken, dass keine Transportschäden entstehen. Die Kosten für die Verpackung trägt der Verkäufer.
3. Muss die Ware an den Verkäufer zurückgesandt werden, hat er die Kosten des Rückversands zu tragen.
4. Der Ware sind die geforderten Lieferdokumente beizufügen. Insbesondere ist jeder Lieferung ein Lieferschein beizulegen.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
2. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben jedenfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

IX. ZUSICHERUNG VON EIGENSCHAFTEN – QUALITÄTSPRÜFUNGEN UND -SICHERUNG

1. Die in unseren Bestellungen genannten technischen Spezifikationen, Eigenschaften und Normen sind Vertragsbestandteil und stellen die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit dar. Sie gelten auch für Nachbestellungen, Auftragsänderungen und -ergänzungen. Hat der Verkäufer Bedenken gegen die

von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns die unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ergänzend zu getroffenen Beschaffenheitsvereinbarungen muss die Ware für den mitgeteilten und die üblichen Verwendungszwecke geeignet sein.

2. Bei Bestellung nach Muster muss die Lieferung und Leistung den Spezifikationen, Eigenschaften und Normen des Musters entsprechen.
3. Wir sind berechtigt, das vom Verkäufer zur Auftragserfüllung beschaffte Material, das Fertigungsverfahren und die zur Auslieferung bereitstehende Ware beim Verkäufer, seinen Vorlieferant und Subunternehmern zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen.
4. Unabhängig von vorstehenden Bedingungen hat der Verkäufer die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen eigenverantwortlich ständig zu überprüfen, ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten und uns die Aufzeichnungen hierüber auf Verlangen vorzulegen. Der Verkäufer wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und diese nach Aufforderung nachweisen. Der Verkäufer wird, soweit wir es für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abschließen.
5. Der Verkäufer garantiert, dass die von ihm gelieferten Waren allen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland - und sofern wir einen hiervon abweichenden Ort der Verwendung mitgeteilt haben, auch die an diesem Ort geltenden gesetzlichen Bestimmungen - auch einhalten. Spätestens mit der Rechnung erhalten wir die erforderlichen Unterlagen, wie z.B. die Konformitäts- bzw. Herstellererklärung. Die erforderlichen technischen Dokumentationen sind der Lieferung beizufügen. Sofern erforderlich werden diese Dokumentationen in der jeweiligen Landessprache des von uns belieferten und dem Verkäufer mitgeteilten Landes geschuldet.
6. So weit nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Der Verkäufer garantiert, dass notwendige Kennzeichnungen, wie z.B. die CE-Kennzeichnung, vor Auslieferung vorgenommen werden.

X. PRODUZENTENHAFTUNG

1. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

XI. GEHEIMHALTUNG

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstigen Unterlagen, Informationen und Gegenstände strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer schriftlichen Zustimmung offengelegt werden.
2. Der Verkäufer darf Gegenstände, welche er nach unserer Angabe oder unter Verwendung der von uns überlassenen Unterlagen herstellt oder entwickelt, nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte liefern.
3. Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Abwicklung eines Auftrages; sie erlöschen – vorbehaltlich sonstiger uns zustehender Rechte - frühestens, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
4. Über den Inhalt der mit uns getätigten Aufträge, insbesondere über Preise und Mengen, hat der Verkäufer Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Muster, und so weiter) dürfen ebenso wie die danach hergestellten Waren ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben oder zur Werbung für eigene oder fremde Zwecke verwendet werden. Sie müssen soweit nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der letzten Lieferung zurückgegeben werden.

5. Muster, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren, Werkzeuge und ebenso die danach hergestellten Waren dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für diese oder zu Reklamezwecken oder für eigene Zwecke des Verkäufers benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Sie müssen, soweit nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Restlieferung in brauchbaren Zustand an uns zurückgesandt werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadensersatz und berechtigen uns, ohne weiteres und ohne Entschädigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
6. Unsere Firmen- und Warenzeichen sind auf unseren Wunsch auf dem von uns gestellten Waren einzubringen. Die so gekennzeichneten Waren dürfen nur an uns geliefert werden. Demgemäß sind an den zur freien Verfügung des Verkäufers zurückgegebenen Waren die Firmen und Warenzeichenetiketten zu entfernen.

XII. BEISTELLUNG VON WAREN UND FERTIGUNGSMITTELN

1. Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Warenteile und sonstige Materialien, die von uns dem Verkäufer zur Verfügung gestellt oder sonst beigestellt werden (nachfolgend: „Beistellungen“), bleiben unser Eigentum. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von Beistellungen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen.
2. Beistellungen dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet, weitergegeben noch für Dritte verwendet oder ihnen zugänglich gemacht werden. In derartigen Fällen sowie bei jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte hat der Verkäufer uns unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Beistellungen sind vom Verkäufer gegen alle üblichen Risiken auf eigene Kosten zu versichern und als unser Eigentum gesondert von im Eigentum Dritter oder des Verkäufers stehenden Gegenständen zu lagern.
4. Der Verkäufer darf Beistellungen ausschließlich zur Fertigung unserer Bestellung verwenden und hat sie uns auf Verlangen unverzüglich herauszugeben. Der Verkäufer wird diese Verpflichtungen auch seinen Erfüllungsgehilfen und etwaigen Subunternehmern auferlegen.
5. Nach unseren Angaben hergestellte Gegenstände dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten weder angeboten, verkauft noch geliefert werden; diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung fort.
6. Der Verkäufer haftet für den Fall des Unterganges oder der Vernichtung des beigestellten Materials für das Material selbst sowie für sämtliche Folgeschäden. Die Haftung des Verkäufers umfasst sämtliche Mängel an der von ihm bearbeiteten und gelieferten Ware.

XIII. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

1. Ist der Verkäufer Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz von DISTO CNC in Hardt zuständige Gericht.
2. DISTO CNC ist darüber hinaus berechtigt, den Verkäufer an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

XIV. SCHRIFTFORM

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser AEB sowie der Verzicht auf deren Geltung bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Dies gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

XV. SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB oder Teile einer Bestimmung unwirksam sein, berührt diese Unwirksamkeit nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrags als Ganzes.
2. In Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt, ist es jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AEB unter allen Umständen aufrechtzuerhalten.
3. Ziff. 1 und Ziff. 2 gelten im Falle einer Regelungslücke entsprechend

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KAUFVERTRÄGE

Für Kaufverträge gelten ergänzend zu den Regelungen unter A. Generelle Bestimmungen folgende Regelungen, wobei die besonderen Bestimmungen dieses Abschnitts im Falle widersprechender Regelungen Vorrang genießen.

I. GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten über IX. hinaus ebenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeine Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
3. Abweichend von § 442 Abs. 1 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
4. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Jegliche Fristen zur Untersuchung der Ware beginnen erst mit Anlieferung der Ware bei uns. Unsere Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle bei äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Hat sich der Verkäufer verpflichtet, eine eigene Wareneingangskontrolle zur Qualitätssicherung vorzunehmen, sind wir nur zur Rüge offenkundiger Mängel nicht jedoch zur Untersuchung der Ware verpflichtet. Unsere Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels beim Verkäufer eingeht.
5. Zeigt sich innerhalb der ersten sechs Monate nach Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war.
6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen haften wir nur insoweit, als wir zum Zeitpunkt des Verlangens erkannt haben oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
7. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
8. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

II. UNTERNEHMERREGRESS

1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Regress gemäß § 445a BGB und die Sonderbestimmung des § 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen unein-

geschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 439 Abs. 2 und Abs. 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Unsere Ansprüche aus Unternehmerregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

III. VERJÄHRUNG

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Lieferung an uns. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
3. Für nachgebesserte oder als Ersatz gelieferte Teile beginnt mit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen. Für Teile, die während einer Mängeluntersuchung und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb sind, verlängert sich die laufende Verjährungsfrist um den Zeitraum der Betriebsunterbrechung.
4. Die Verjährung unserer Gewährleistungsansprüche ist so lange gehemmt, bis der Verkäufer, der das Vorhandensein eines Mangels prüft, uns das Ergebnis dieser Prüfung mitteilt und Gewährleistungsansprüche zurückweist oder den Mangel für erledigt erklärt oder Abhilfe schafft. Die Verjährung unserer Ansprüche tritt frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung ein.
5. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

C. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE

Für Werkverträge gelten ergänzend zu den Regelungen unter A. Generelle Bestimmungen folgende Regelungen, wobei die besonderen Bestimmungen dieses Abschnitts im Falle widersprechender Regelungen Vorrang genießen.

I. LEISTUNG DES LIEFERANTEN

1. Der Lieferant schuldet den Erfolg der konkret beauftragten Leistung.
2. Der Lieferant hat das Werk in eigener Verantwortung herzustellen. Er unterliegt insoweit keinen Weisungen von DISTO CNC. Er hatte seinerseits auch keine Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten von DISTO CNC.
3. Bei Leistungen innerhalb der Betriebsstätte von DISTO CNC hat der Lieferant die dort geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Bei Zugriff auf Informations- und Telekommunikationstechnologie von DISTO CNC hat der Lieferant dafür geltende Information Sicherheitsrichtlinien strikt zu beachten.

II. VERGÜTUNG

1. Die Vergütung von Werkleistungen erfolgt nach Abnahme der vollständigen Werkleistung, sofern keine Teilleistungen vereinbart wurden.

2. Der Lieferant ist an vereinbarte Festpreise und Obergrenzen gebunden. Im Falle von Festpreisen ist mit den Festpreisen auch ein Mehraufwand abgegolten. Es gibt kein Nachforderungsrecht des Lieferanten.

III. ABNAHME

1. Der Lieferant kann die Abnahme der Werkleistung erst verlangen, wenn die Werkleistung vollständig und mangelfrei erbracht wurde.
2. Die Abnahme erfolgt förmlich. DISTO CNC kann die Abnahme verweigern, sofern ein Mangel vorliegt, der nicht unwesentlich ist. Eine Abnahme erfolgt erst, wenn der Lieferant die Beseitigung aller Mängel nachgewiesen hat.
3. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht vereinbart ist.
4. Die Abnahme gilt nicht dadurch als erteilt, dass DISTO CNC die Werkleistung verwendet oder die Vergütung leistet.
5. Eine fiktive Abnahme im Sinne von § 640 Abs. 2 BGB setzt voraus, dass der Lieferant die Aufforderung zur Abnahme unter Fristsetzung in Textform übermittelt und auf die Folgen einer unterbliebenen Abnahme hinweist.

IV. VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG

1. Der Vertrag hat die im Auftrag vereinbarte Vertragslaufzeit.
2. DISTO CNC kann den Vertrag gemäß § 648 BGB jederzeit kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

V. SUBUNTERNEHMER

1. Eine Beauftragung eines Subunternehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DISTO CNC zulässig.
2. Der Lieferant hat die Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber DISTO CNC zu verpflichten.
3. Der Lieferant hat DISTO CNC jederzeit auf Verlangen sämtliche Subunternehmer offenlegen.
4. Der Lieferant haftet DISTO CNC gegenüber für das Verschulden von Subunternehmern wie für eigenes Verschulden.